amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Coburg
Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung
Az.: 1 K 41/21 Coburg, 06.07.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.12.2026	**08:00 Uhr**	**G, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Stockheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Stockheim	146/8	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Maxschachtstraße 2	0,0827	677

Zusatz: Stockheim (Oberfranken), Gemeinde im Landkreis Kronach

-

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohngebäude:
freistehendes, zweigeschossiges, in Massivbauweise errichtetes, unterkellertes Zweifamilienhaus mit ausgebauter Dachgeschossetage; EG.-Whg. ca. 82,85 m²; OG-Whg. ca. 82,85 m², DG ca. 35,69 m²; zzgl. Nutz-/Nebenflächen (KG ect.)
Baujahr: um 1973, um 2002/2004 Wintergarten-Anbau sowie tlw. Modernisierungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen, DG-Ausbau um 2009
Die Gebäudesubstanz ist als solide, der Pflegezustand als durchschnittlich zu beschreiben. Es besteht vereinzelt Instandhaltungsrückstau und Modernisierungsbedarf (insb. ältere Sanitärausstattung im Erdgeschoss).;

Verkehrswert:	325.400,00 €	
davon entfällt auf Zubehör:	200,00 €	(Festbrennstoff-Einzelofen (OG-Whg.))
	200,00 €	(Festbrennstoff-Einzelofen (EG-Whg.))
	1.000,00 €	(Kücheneinbauten (OG-Whg.))

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.08.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.